

# Schlöffel's Prozess.

260

Vorsitz: Kammergerichtsrath Nicolovius.  
Staatsanwalt: v. Kirchmann.

Der Student Schlöffel, welcher bald nach den Vorfällen des 18. März seinen Wohnsitz hierher verlegt hatte, war zu unseren Arbeitern in besondere Beziehung getreten. Er hielt namentlich in den Versammlungen des sogenannten politischen Clubs Reden an dieselben und gab eine für die Arbeiter bestimmte Zeitung unter dem Titel „der Volksfreund“ heraus. Seine Beteiligung bei der bekannten Demonstration am grünen Donnerstag und zwei in dem „Volksfreund“ enthaltene auf diese Demonstration bezügliche Artikel führten seine Verhaftung und Verbringung in den Anklagezustand herbei.

Es lauten diese beiden Aufsätze (mit Hinzugewandlung einiger unwesentlichen Stellen) wie folgt:

„Auf dem grünen Donnerstag wollen wir mit dem Ministerium Camphausen das Abendmahl feiern, auf das es gekreuzigt werde. Einst haben die Juden Barnabas frei gegeben, um einen großen Volksaufwiegler und Revolutionär, der Jahrtausende lang als „Gott“ verehrt werden sollte, zu hängen. Morgen wollen wir den Barnabas Camphausen nicht frei geben, und unsere Freiheit, die wir augenblicklich in den Volkswahlen verlor, für immer retten. Darum trauer nicht jenen Schriftgelehrten und Pharisäern im constitutionellen Clubb und jenen königl. Kriegsfreunden in den Wachtstuben der Bürgerwehr, und dem Pentius Pilatus Minutoli, die Euch alle erzählen, wie gut und vertrefflich der Barnabas ist und wie gefährlich jener politische „Christus“, das demokratische Wahlgesetz (denn es führt ja zur Republik), sondern laßt Euch nicht davon abwenden, in Masse mit nach Golgatha vor das königliche Schloß zu ziehen, wo jener barbarische Friedrich Wilhelm Titus Euch vor vier Wochen zusammenriefen ließ, dort mag der Minister Camphausen das eigene Kreuz tragen, woran er geschlagen werden wird, nämlich seine unvergessliche Blamose. Wir wollen auch nicht, wie Mar Schädler es will, dem guten König gehen, was des Königs, und dem königl. preuß. Vaterlande, was des königl. preuß. Vaterlandes ist. Nein, nein, wir bleiben bei unserm Verboden: Uns Kreuz mit Barnabas und Konfession. Wir wollen ihn den Eßigschwamm der bitteren Wahrheit reichen und dann kann er unfertig von dem Paradies seines Privatlebens einkehren und der Republik nach seinen lobwürdigen Thaten in Ruhe entgegen sehen. Wir aber wollen uns in seine Kleider theilen und in die 40 Millionen Anleihen, die er uns zu stellen versucht hat.“

„Alle Väter auf der Kanzel loben ihre Makkabäer und sagen, daß es sehr unklug von den Juden gewesen wäre, nachdem sie sich durch die Barrakaden von der babylonischen Gefangenschaft befreit hätten, nachdem der Prinz Nebukadnezar entwichen war, daß sie den Titus von Gottes Gnaden sammt seiner Spießführer (denn weder Titus noch einer seiner Zeitgenossen hatte das Pulver erfinden) nicht haben auch gehen lassen. Das Wahlcomité scheint anderer Meinung zu sein, denn es hat nichts anderes beschlossen, als mit sechzigtausend Mann sich zu erkundigen, ob das für den Minister Camphausen die Macht der Erde sei, die ihn von den Wahlmännern abbringen könnten. Wir haben doch noch immer einen unnützen Respekt vor diesem Titus und seinen Spießführern und Bürgerpatronen. Wir rufen immer „friedlich“, „friedlich“ und vergessen dabei ganz, daß es gerade der Krieg und nur der Krieg war, der uns das Wenige gebracht hat, was wir von Freiheit besitzen. Denn seht, wenn wir, um auf der Straße rauchen zu können und den unverantwortlichen Barnabas zum verantwortlichen Minister zu erhalten, so und so viel Menschen geopfert haben, was wäre denn dann das Uebergebleibene, was wir gern haben möchten, und mit allen Bitten, Protesten und Demonstrationen nicht erlangen werden.“

„Hört, hört! In Baden hat endlich der Generalmarsch gewirkt, der erste freie Fleck auf deutscher Erde, der weder königlich noch herzoglich ist. Dringen wir diesen Glücklichen vorerst unsern lieblichsten Gruß; der beste Gruß wäre freilich die tapfere Nachahmung dieses schönen Beispiels. Der badische Secretär ist frei, die 20,000 Senfemänner Badens sind auf den Weinen, um der Bürgerwehrselbgarde, der Garde des Volkserbäthers Mathy entgegenzutreten. 20,000 Senfemänner können die Welt erobern, wenn sie mit solchen Bürgergardisten bevölkert ist. Wir werden, wenn die beschl. Regierung uns, dem Volke, keine Waffen geben will, uns wohl auch Senfen machen müssen.“

Die auf diese beiden Aufsätze gestützte Anklageschrift, welche der Staatsanwalt vorlesen ließ, lautete ganz kurz dahin:  
Der Angeklagte ist gefändig, die fraglichen beiden Aufsätze geschrieben und am 20. April d. J. verkauft, theils unentgeltlich vertheilt zu haben. Außerdem hat er diese Aufsätze noch am 20. April in dem Maasfischen Lokale in der Sebastiansstraße vorlesen und an solche noch weiter ähnliche Ausführungen geknüpft. Es wird gegen ihn von der Anklage behauptet, daß er durch jene Aufsätze hat zum Aufruhr und zur Mißhandlung des Ministers Camphausen verleiten wollen.

Der Angeklagte erklärte zunächst in Betreff seiner persönlichen Verhältnisse, daß er 19. Jahr alt, Sohn des Subbesizers Schlöffel zu Hohenbach bei Pöppeln, in Landshut geboren und evangelischen Glaubens sei, daß er zwei Jahre lang die Universität Heidelberg besucht, von dieser aber ohne Angabe von Gründen verwiesen und bereits einmal in Baden wegen angeblicher Vertheilung einer Flugchrift verhaftet gewesen sei. Er halte sich hier ohne bestimmten Zweck auf, beschäftige sich mit der Politik und namentlich mit Herausgabe des Volksfreundes, welcher wöchentlich zweis- bis dreimal erscheine und den Zweck verfolge, Anstalten republikanischer Natur zu verbreiten.

In der Sache selbst bekennt sich der Angeklagte als Verfasser der fraglichen beiden Aufsätze, er bestreitet aber, daß er sowohl in diesen Aufsätzen als auch bei seinem später im Maasfischen Lokale gehaltenen Reden irgend wie die Absicht gehabt habe, zu einer gewaltthätigen Demonstration aufzureizen. Er hätte in den beiden Aufsätzen nur eine Kritik der einzelnen Partein wegen deren Verhalten bei der Wahlangelegenheit üben wollen. In Bezug auf die Demonstration selbst hätte er nur gewollt, es solle ein Zug von 60,000 Arbeitern vor das Schloß ziehen, der Minister Camphausen hätte diesen Zug sehen, erschrecken und nachgeben oder abdanken sollen. Der erste in bildlicher Form geschriebene Aufsatz bezog sich allerdings auf unsere Tages-Verhältnisse, Nebukadnezar sei der Prinz von Preußen, der Titus von Gottes Gnaden der König Friedrich Wilhelm, aber der Ausdruck „an das Kreuz schlagen“ sei auch

nur bildlich auf einen geistigen Widerstand zu beziehen. Der zweite Aufsatz, welcher auf die Senfemänner verweise, wolle nur die Einrichtung unserer Bürgerwehr als eine unvollkommene Art der Volksbewaffnung hinstellen, da unsere Bürgerwehr aus dem Spießbürgertum und nicht aus dem wirklichen Volke bestehe.

Auf die Vorhaltung des Präsidenten, daß doch aber in mehreren Stellen des ersten Aufsatzes, namentlich in den Worten: „Wir rufen immer: „friedlich“, „friedlich!“ und vergessen ganz, daß es gerade der Krieg und nur der Krieg war, der uns das Wenige gebracht hat, was wir von Freiheit besitzen“ eine entsetzliche Aufforderung zur Gewalt und eine Verwerfung friedlicher Demonstrationen enthalten sei, erklärt der Angeklagte: er habe den noch nicht direkt zur Gewalt auffordern, sondern nur andeuten wollen, daß wenn es durchaus nicht anders ginge, wenn das Wohl des Volkes es erheische, man dann auch den Gebrauch von Gewaltmitteln nicht ausschließen müsse. Es sei inconsequent, wenn man nach so vielem vergossenen Blut im Interesse der guten Sache jedes neue Blut schonen wolle, er habe den Leuten nur die Wahrheit sagen wollen, wenn die Wahrheit so beschaffen wäre, daß sie aufreizen müsse, dann müsse er allerdings eine Aufreizung zugeben.

In Betreff seiner am Abend des 20. v. M. im Maasfischen Lokale gehaltenen Reden führt der Angeklagte namentlich an, daß ja damals die Demonstration selbst schon vorüber gewesen sei, daß er also nicht mehr die Absicht gehabt haben könne auf die Gestaltung derselben einzuwirken, daß er dort am jenem Abend nur gesprochen und die fraglichen beiden Aufsätze vorgelesen habe, weil es die Anwesenden von ihm verlangt hätten, und weil er seinen politischen Standpunkt habe im Allgemeinen zeigen wollen.

Als Zeugen werden acht Personen vorgeführt. Drei, nämlich 1) der Schlächter Gebhardt, 2) Barbier Winther, 3) Buchbinder Schwarznickler, sind auf Antrag des Staatsanwalts für die Anklage; fünf, nämlich Affessor Jung, Stud. jur. Friedrich, Stud. jur. Lange, Dr. phil. Sah, Stud. jur. v. Salis — sind auf Antrag des Angeklagten zu dessen Entlastung geladen.

Von diesen Zeugen bekundet 1) der Schlächter Gebhardt. Er sei an jenem Abend zufällig mit Winther in den politischen Club gekommen. Nachdem mehrere Redner gesprochen, habe einer dem Herrn Schlöffel Aufreizung zur Gewalt vorgeworfen und namentlich behauptet, Herr Schlöffel habe das Verlangen gestellt, die Minister anzuhängen und den König fortzuschleppen. Herr Schlöffel sei hierauf vortreten und habe eingeräumt, daß ein solches Verlangen von ihm allerdings gestellt worden sei. Schlöffel habe ferner davon gesprochen, man müsse, wie es in Frankreich geschah sei, auch bei uns mit Gewalt eine Republik einführen. Von der am grünen Donnerstag beabsichtigten Demonstration habe Schlöffel nicht gesprochen, sondern es sei nur im Allgemeinen geäußert worden, der politische Club habe durch diese Angelegenheit eine Schlappe bekommen. Hr. Schlöffel habe auch einige Aufsätze aus dem Volksfreunde vorgelesen, doch weiß Zeuge deren Inhalt nicht mehr.

2) Der Barbier Winther. Der Affessor Jung habe an jenem Abend dem Schlöffel Vorwürfe darüber gemacht, daß derselbe zur Gewalt aufreize. Herr Jung habe erklärt, er würde sich vielleicht, wenn er zehn Jahre jünger wäre, zu solchen Demonstrationen verleiten lassen, könne sich aber heut mit solchen nicht einverstanden erklären. Hierauf sei Herr Schlöffel vortreten und habe sich verantwortet. In seiner Verantwortung habe Schlöffel allerdings eingeräumt, daß er an einem andern Orte (wo, sei nicht gesagt worden) zum Sturze des Ministers Camphausen und Absetzung des Königs gerathen habe. Von der Demonstration sei aber während der Anwesenheit des Zeugen nicht gesprochen worden. Zuletzt habe Herr Schlöffel geäußert: in Baden habe er so lange gemacht, bis man ihn eingestekt habe, hier würde es wohl auch noch so kommen.

Die Ausfage des dritten Zeugen Schwarznickler ist unerbittlich. Der Angeklagte bemerkt in Bezug auf die Aussagen der beiden Zeugen Gebhardt und Winther, daß er von diesen in vielen Punkten mißverständen worden sei. Affessor Jung habe Anfangs zu dem Wahlcomité des politischen Clubs gehört, von welchem die Demonstration des grünen Donnerstags ausgegangen sei. Nachdem der Polizei-Präsident und die Bürgerwehr sich gegen die Demonstration erklärt hätten, sei Jung ausgetreten. Er, Schlöffel, habe an jenem Abend nur die Absicht gehabt, Herrn Affessor Jung auf das Inconsequente dieser Handlungsweise aufmerksam zu machen. Er habe hierbei eine Parallele zwischen dieser Demonstration und dem Reform-Bankett in Paris gezogen und das Princip aufgestellt: der Weg, welchen Frankreich in Bezug auf das Reform-Bankett eingeschlagen habe, sei der richtige und consequente. Das Volk habe in Fällen dieser Art ein Recht zur Gewalt.

Die Defensionalzeugen bekunden in allen Punkten übereinstimmend die fragl. Vorgänge in dem Maasfischen Lokale, wie folgt:  
Am Abend des grünen Donnerstags habe in dem Maasfischen Lokale eine zwanglose Sitzung stattgefunden. In dieser habe Herr Lipke dem Schlöffel vorgeworfen, daß derselbe Elemente der Gewalt in die Gesellschaft habe einbringen wollen. Schlöffel habe dies bestritten. Da habe Lipke zum Verlegen seiner Behauptungen die fraglichen beiden Aufsätze des Volksfreundes vorgelegt und verlangt, Hr. Schlöffel solle solche selbst vorlesen. Schlöffel habe dies anfangs nicht gewollt, habe aber, nachdem die Sache vom Präsidenten der Gesellschaft, Hr. Sah, zur Abstimmung gebracht worden, zuletzt doch nachgegeben und die Vorlesung des ersten der Aufsätze bewirkt. Hr. Schlöffel habe hierbei nachzuweisen gesucht, daß er mit diesem Aufsatz keine gewaltthätige Demonstration bezwecke und habe zum Beweise dessen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Aufsatz von ihm erst am Abend des Donnerstags, also nach beendeter Demonstration, vertheilt worden sei. Eine Debatte über die Demonstration selbst habe an jenem Abend gar nicht stattgefunden, sondern es sei nur in theoretischer Beziehung vom Prinzip der Gewalt die Rede gewesen und es habe Schlöffel hierbei die Behauptung aufgestellt, daß dem Prinzip nach die Gewalt aus der Geschichte nicht ausgeschlossen werden könne und daß jedes Volk historisch zu solcher berechtigter Gewalt über die Demonstration vom grünen Donnerstag sei das Prinzip der Gewalt aber speciell von Schlöffel nicht angewendet worden. Im Gegentheil habe er sich dagegen verwahrt, daß er sein in dieser Beziehung dem Wahlcomité gegebenes Versprechen gebrochen habe.

Nach dem Schluß der Zeugenvernehmung verlas der Vorsitzende noch ein während der Verhandlung eingegangenes, von mehreren Arbeitern unterzeichnetes Schriftstück, welches dahin lautete:

„Wir Arbeiter können bezeugen, daß der Student Adolph Schlöffel und nur zum Guten aufgefordert nach dem Greterhaus in der Carlstraße mit unsern Fahnen und Bannern ohne Waffen zu kommen, um am Zuge Theil zu nehmen, da wir zum Volke gehören, daß es ihm aber nie eingefallen, uns zum Schlichten zu überreden oder zum Tumult und Aufruhr aufzureizen.“

Der Staatsanwalt leitete seinen überaus klaren und gemäßigten Vortrag mit der Bemerkung ein, daß die Handlungen des Angeklagten, welche hier zur Erörterung gestellt worden, mit den politischen und socialen Fragen des Tages in enger Verbindung ständen, daß es aber nicht Sache des Staatsanwalts sein könne, hierauf weiter einzugehen, sondern daß es sich nur um die juristische Natur der Sache handle. Zur Beurtheilung der fragl. Aufsätze komme es nicht auf das an, was der Angeklagte späterhin über solche gesagt habe, sondern auf das, was aus den Aufsätzen selbst klar und deutlich hervorginge. Hätte man die Worte des Aufsatzes ins Auge:

„Wir haben doch noch immer einen unnützen Respekt vor diesem Titus, seinen Bürgerpatronen und Spießführern. Wir rufen immer friedlich“ u. s. w.

„Wir werden uns wohl Senfen machen müssen“ u. s. w.  
so liege hier ganz klar der Gedankengang vor, daß der Angeklagte den friedlichen Zug der 60,000 Mann für einen lächerlichen Aufzug und eine unzureichende Maßregel erklärt und statt dessen Gewaltmaßregeln in ganz unzweideutiger Weise vorschlägt. Wenn also der Angeklagte einen Theil der Bevölkerung zusammenbringen wollte, um die Minister zur Zurücknahme des Wahlgesetzes zu zwingen, so schein §. 147. des Strafrechts „Wer eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Gemeinde zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verordnungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.“

vollig auf den Angeklagten zu passen. Seine Absicht sei aber nicht erreicht worden, es liege also nur ein Versuch zum Aufruhr vor und zwar ein sehr entfernter Versuch, da noch nirgend ein Schade geschehen wäre. Als Schärferungsgrund führt der Staatsanwalt die Größe unserer Stadt und die Gefährlichkeit des Beispiels derselben für den ganzen Staat an. Als Milderungsgrund legt er aber besonders darauf Gewicht,

- 1) daß der Angeklagte nicht aus egoistischen Zwecken, sondern aus reinem Begehren für seine politischen Ansichten gehandelt zu haben scheine;
- 2) daß der Angeklagte wenig gefährlich erscheine. Der Angeklagte stelle in seinen Schriften mehrfach den Grundsatz auf: man müsse, um den Arbeitern zu helfen, dem Wessig entsagen. Jemand, der solche Grundsätze predige, sei wenig zu fürchten. Auch der Armste hoffe auf einen Wessig, auch der Niedrigste strebe nach einem Sparspennig; wer so mit allen Sympathien der Menschheit in Widerspruch trete, werde wohl nimmer etwas erreichen. Auch komme hier die Jugend der Angeklagten in doppelter Beziehung in Erwägung: Unsere Bevölkerung sei zu hoch, um sich unter die Leitung eines Menschen zu stellen, der kaum die Schule verlassen habe; ein Mensch von solcher Jugend sei nicht im Stande seine Handlungen gehörig zu überlegen. Der Staatsanwalt beantragt daher, weil im §. 148. des Strafrechts ein viel weiter gedieherer Versuch des Aufruhrs nur mit 1—4 Jahr Strafe belegt werde, nur eine bürgerliche Gefängnißstrafe gegen den Angeklagten, verlangt jedoch Anerkennung der National-Garde, da derselbe einen Mangel patriotischer Gesinnungen an den Tag gelegt habe.

Der Angeklagte, welcher in der Voruntersuchung ausdrücklich gegen Bestellung eines Defensors protestirt hat, führt seine Vertheidigung in einer fast zweistündigen Rede selbst. Sein Vortrag ging auf die vorliegende Anklage fast gar nicht ein, sondern bewegte sich meist in abstrakten Theorien über die verschiedenen Regierungsformen. Da durch den Vortrag kein bestimmter Faden hindurchging, sondern derselbe fortwährend von einem Gebiet auf das andere überprang, der Redner auch sehr monoton und schnell und zuweilen undeutlich sprach, so war es sehr schwierig, demselben zu folgen. Referent vermag daher hier nur einzelne Stellen hervorzuheben. Der Angeklagte suchte zunächst anzuführen, daß der Gerichtshof gar kein Recht habe, über ihn zu urtheilen. Unsere Staatsverfassung seinem Augenblick nur ein Provisorium ohne alle Grösze. Die neuen Gesetze seien noch nicht fertig, die alten pasten auf den neuen Zustand nicht. Es gebe keinen Staat in diesem Augenblick bei uns, nur Ueberreste der Staatsgewalt. Deshalb sei auch im Augenblick ein Verbrechen des Aufruhrs gar nicht denkbar. Am wenigsten könnten unsere Minister, welche selbst durch Aufruhr zu ihren Portefeuilles gelangt wären, Jemand wegen Aufruhrs anklagen. Der Angeklagte ergeht sich dann, neben einzelnen allerdings sehr wahren und treffenden Gedanken in einer Reihe harter Invektiven gegen das Kammergericht, das allgemeine Landrecht, gegen die Person des Königs, gegen die Bürgerwehr und theilweise gegen das Volk. Er nennt das Landrecht ein Martialisgesetz aus den Zeiten des Zopfes, auf dessen 50-jähriger Wille der Staub funderbild lag. Er weist namentlich darauf hin, daß das Landrecht nicht im Interesse der verantwortlichen Minister gebraucht werden könne, da dasselbe keine solche Minister kenne. Er wirft dem Kammergericht vor, daß es die Hauptschuld der Revolution trage, da es seit Jahren den Tumultplaz aller politischen und Pressproceße bilde, da es nicht aus Richtern des Volkes, sondern aus Dienern des Königs und der Gewalt bestehe.

Er erklärt den König für ein überwundenes muthloses Individuum, welches der Regierung unwürdig sei und erklärt das Volk für verächtlich, welches solche Regierung dulde. Er bezeichnet endlich die Bürgerwehr als einen Triumph und ein Ideal des Spießbürgertums.

Der Angeklagte schloß mit der Erklärung, daß er sich eigentlich nicht vertheidigen wolle, sondern daß er nur beweisen wolle, er habe nicht nöthig sich zu vertheidigen und mit einem Protest dagegen, daß ihm seine Jugend als Milderung angerechnet werde.

Der anwesende Vater des Angeklagten verzichtete auf das Wort. Der Gerichtshof fällt das Erkenntniß dahin:

daß der Angeklagte wegen versuchten Aufruhrs mit 6 Monaten Festungshaft, jedoch ohne Kolarden-Verlust zu verurtheilt sei.